

Neue Vorschriften für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

In der Sitzung der Landesregierung vom 9. Juli 2019 wurden „Zusätzliche Bestimmungen zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ beschlossen. Dabei wird die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Raumkulturen (Obst-, Wein- und Olivenanbau) neu geregelt. Nachfolgend eine Zusammenfassung dieser Neuerungen. Der gesamte Text des Beschlusses kann auf unserer Homepage unter www.beratungsring.org im Bereich „Pflanzenschutz/Merkblätter“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Technische Mindestanforderungen für Sprühgeräte

Ab 1. Januar 2020 dürfen Pflanzenschutzmittel nur noch mit Sprühgeräten ausgebracht werden, welche die folgenden technischen Anforderungen erfüllen:

- einen **Gebläseaufbau**;
- ein automatisch oder manuell rückspülendes **Filtersystem**, wobei der Filtersatz eine Maschenweite von mindestens 80 Mesh haben muss;
- eine **Gebläseabdeckung** bzw. die Möglichkeit der einseitigen Schließung bzw. Abschaltung des Luftaustritts;
- luftansaugende **Injektorflachstrahldüsen** mit einem Spritzwinkel von 80° - 90° (nachfolgend als Injektordüsen bezeichnet), montiert auf allen Düsenpositionen.

Durch eine Bescheinigung muss belegt werden, dass das jeweilige Sprühgerät mit einem Gebläseaufbau und mit dem oben beschriebenen Filtersystem ausgestattet ist. Diese Bescheinigung kann der Hersteller bzw. die Vertriebsfirma, eine autorisierte Werkstatt oder eine amtlich ermächtigte Prüfstelle ausstellen. AGRIOS-Produzenten sollten eine solche „Bestätigung der abdriftmindernden Technik des Sprühgerätes“ bereits in ihrer Betriebsmappe haben.

Ausnahmen bei den technischen Mindestanforderungen

Von den beschriebenen Auflagen gänzlich ausgenommen sind nur Geräte, mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich mittels **Schlauchzug** (Spritzpistole) ausgebracht werden, Tunnel-sprühgeräte und Überreihensprühgeräte mit Auffangelementen.

Im **Weinbau mit Pergelerziehung** und im **Marillenanbau** ist weder ein Gebläseaufbau noch eine Gebläseabdeckung verpflichtend.

Bei der **Spalierziehung im Weinbau** ist bis zu einer Laubwandhöhe von 2,3 m keine Gebläseabdeckung verpflichtend und anstelle eines Gebläseaufbaus kann auch ein mobiler Gestängeaufbau eingesetzt werden.

Ausnahmen bei der Injektordüsenpflicht

Bei Geräten im Obstbau, die in **Beet- bzw. Mehrreihenpflanzungen** mit einer Mindestfläche von 2.000 m² und mit mindestens vier Reihen bzw. Bäumen zwischen den Fahrgassen eingesetzt werden, müssen ab dem 1. Januar 2020 wenigstens an den obersten drei Düsenpositionen Injektordüsen montiert werden. Ab dem 1. Januar 2021 dürfen auch in Beet- bzw. Mehrreihenpflanzungen die Pflanzenschutzmittel nur noch mit Injektordüsen ausgebracht werden.

Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in **Kirschenanlagen** müssen bis zum Zeitpunkt der vollkommenen Schließung des Insektenschutznetzes und der Regenschutzfolie Injektordüsen eingesetzt werden. Erst danach können Behandlungen auch mit Hohlkegeldüsen erfolgen.

Dokumentationspflicht im Betriebsheft

Im Betriebsheft muss ab dem 1. Januar 2020 die Marke, das Modell und die Seriennummer des eingesetzten Sprühgerätes festgehalten werden.

Geräteprüfung bei neuen Geräten verpflichtend

Alle ab 9. Juli 2019 neu zugelassenen Sprühgeräte müssen innerhalb der ersten zwölf Monate ab Erwerb einer **Sprüherüberprüfung** zur Einstellung der Ausbringungsverteilung bei einer amtlich ermächtigten Prüfstelle unterzogen werden.

Ab dem 1. Januar 2021 müssen alle neu zugelassenen Sprühgeräte zudem eine **Luftüberprüfung** zur gleichmäßigen Luftverteilung auf einem Luftprüfstand aufweisen.

Neue Auflagen für Gerätehersteller

Alle Sprühgeräte-Modelle, welche neu zugelassen werden, müssen ab dem 1. Januar 2022 eine Zertifizierung unter kontrollierten Bedingungen nach den Kriterien der Abdriftminderung, welche vom Julius-Kühn-Institut (JKI) in Deutschland ausgearbeitet wurden, aufweisen.

Zudem müssen die angebotenen Gebläsemodelle vor dem Verkauf eines Sprühgerätes vom Hersteller einer Luftüberprüfung unterzogen worden sein.

Auflagen bei der Erstellung von Neuanlagen

Hecken zum Abdriftschutz zwischen den Kulturen
Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 9. Juli 2019, Nr. 578 wurden auch Bestimmungen erlassen, die die Erstellung von Neuanlagen regeln.

Werden in Zukunft Raumkulturen angrenzend an Futter-, Acker-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteraanbauflächen erneuert oder neu errichtet, müssen **Hecken** zur Reduzierung der Abdrift angepflanzt werden. Die Hecke muss während der Vegetationszeit dicht belaubt sein und spätestens nach vier Jahren zumindest die Höhe der zu behandelnden Raumkultur erreicht haben.

Werden inmitten von Raumkulturen (z. B. Obst-, Wein- oder Olivenanbau) Futter-, Acker-, Getreide-, Gemüse-, Beeren- oder Kräuteraanbauflächen, mit Ausnahme von Spargeln, neu gepflanzt, muss um die neu bepflanzte Fläche eine Hecke gepflanzt werden, die während der Vegetationszeit dicht belaubt ist und spätestens nach vier Jahren zumindest die Höhe der zu behandelnden Raumkultur erreicht hat.

Gibt es eine **schriftliche Einverständniserklärung** beider Grundstücksbesitzer, muss keine Hecke

gepflanzt werden. Ebenso von dieser Verpflichtung befreit sind Grundstücke, die demselben Besitzer gehören und von diesem auch bewirtschaftet werden.

Einschränkungen bei Neuanlagen im Grünland-Gebiet

Wenn Raumkulturen im Dauergrünland neu gepflanzt werden, muss die bepflanzte Fläche ein Ausmaß von mindestens **3.000 m²** haben. Grenzt die Fläche an bereits bestehende Raumkulturen an, können auch weiterhin kleinere Flächen neu angelegt werden.

Davon ausgenommen sind Dauergrünlandflächen, die aufgrund der europäischen Weinmarktordnung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 als Neubepflanzung von Rebflächen aufgrund der staatlichen Zuweisung gemäß Artikel 9 des Ministerialdekretes Nr. 12272 vom 15. Dezember 2015, in geltender Fassung, genehmigt werden. Im diesem Falle müssen 3.000 m² innerhalb von fünf Jahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erreicht werden.